

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



43. Jahrgang

Herzogenrath, den 05.11.2020

Nummer: 25

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2020

9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

Artikel II

§ 6

Anregungen und Beschwerden

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.

Artikel III**§ 8****Integrationsrat**

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt. Zu zwei Dritteln erfolgt die Wahl der Migrantenvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder.
2. Die Absätze 3 und 5 entfallen.
3. Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel IV**§ 15****Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Artikel V

Diese 9. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung des 03.11.2020 - also rückwirkend - in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 03.11.2020
gez. Dr. Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2020

Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 03.11.2020 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement
4. Ausschuss für Personal und Digitalisierung
5. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung
6. Ausschuss für Kultur und Tourismus
7. Ausschuss für Bildung und Sport
8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
9. Jugendhilfeausschuss
10. Ausschuss für Klima und Umweltschutz
11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
12. Wahlausschuss
13. Wahlprüfungsausschuss

II. Kommissionen, Beiräte, Arbeitsgruppen

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

V. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse

b) Beratung über

- die Haushaltssatzung und ggfls. erforderliche Nachtragssatzungen,
- das Investitionsprogramm,
- ein Haushaltssicherungskonzept,
- Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Gebührensatzungen für die Straßenreinigung, Abwasser, Abfall, Rettungswesen und für das Friedhofswesen und weitere Satzungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf Fachausschüsse delegiert,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NRW,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
- die Wahl der Beigeordneten.

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
- Zweifelsfälle hinsichtlich der Zuständigkeit eines Fachausschusses,
- voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu ermächtigt sind,
- den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 5.000,00 EURO im Einzelfall,
- die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall,
- die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall,
- Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 40.000,00 EURO überschritten wird,
- Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

a) Prüfung des Jahresabschlusses

b) Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen

c) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt

3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- Planung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

- die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Angelegenheiten des Friedhofswesens,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

4. Ausschuss für Personal und Digitalisierung

a) Beratung über

- den Stellenplan,
- gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung,
- den Gleichstellungsplan und Controlling,
- Angelegenheiten der Personalentwicklung,
- Angelegenheiten der Digitalisierung,
- Informationen über grundsätzliche Personal- und Organisationsangelegenheiten.

b) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Freigabe von Verfügungsstellen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

5. Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Widmungs- und Aufhebungsverfahren,
- Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen,
- Angelegenheiten des Radverkehrs, insbesondere des Radschnellwegs und sonstiger Radwegeverbindungen,
- Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

6. Ausschuss für Kultur und Tourismus

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen,
- Angelegenheiten des Grünmetropole e.V..

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten der Kultur, insbesondere über das städtische Kulturprogramm,
- Förderung kultureller Vereinigungen und Institutionen,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Freizeit und Heimatpflege,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Kultur-, Heimat-, Brauchtums- und Musikpflege im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Ehrungen im Bereich der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege,
- Angelegenheiten des Tourismus,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

7. Ausschuss für Bildung und Sport**a) Beratung von/über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städt. Schulen,
- Schulentwicklungsplanung.

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Bildung, Sport, Weiterbildung und Bücherei,
- Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Bildung, Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche),
- Förderungen im Bereich des Sports,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Schulen und des Sports im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Ehrungen im Bereich des Sports,
- die Stellungnahme des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung**a) Beratung von/über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Empfehlungen des Seniorenbeirates,
- Empfehlungen des Behindertenforums,
- Empfehlungen des Integrationsrates,
- Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge.

b) Entscheidung über

- grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit, des Sozialen, der Integration, der Demografie und der sozialen Quartiersentwicklung,
- die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

9. Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 2 und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung.

10. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**a) Beratung in Angelegenheiten**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- des Umweltschutzes,
- des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,
- der Abfallwirtschaft,

- der Land- und Forstwirtschaft,
- Jagd- und Fischereianglegenheiten,
- der Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien),
- der Abwasserbeseitigung, soweit Interessen des Umwelt-, Landschaft- und Naturschutzes berührt werden,
- Forstwirtschaftspläne,
- Lärmschutzpläne.

b) Entscheidung über

- Klimaschutzkonzepte,
- Energiekonzepte und Energiebericht für städtische Liegenschaften,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**a) Beratung über Angelegenheiten**

- der Stadtplanung,
- der Raumordnung,
- des Denkmalschutzes,
- der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundsatzfragen des Stadtmarketings, der Flächenvorsorge und Standortplanung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- städtebauliche Verträge,
- Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 40.000,00 EURO im Einzelfall,
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing“,
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen),
- Innovations- und Technologieförderung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen,
- Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

12. Wahlausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

13. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

II. Kommissionen, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise

1. Kleine Kommission Bauangelegenheiten

Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine "Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement eingerichtet.

2. Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept

Zur Beratung des Integrierten Handlungskonzeptes unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept eingerichtet.

3. Lenkungsgruppe Hallenbad

Für Bauangelegenheiten zum Neubau des Hallenbades wird die „Lenkungsgruppe Hallenbad“ unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Bau- und Liegenschaftsausschusses eingerichtet.

4. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung

Zur Beratung des Schulentwicklungsplanes und bei Bedarf zu weiteren grundsätzlichen Schulangelegenheiten wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Sport der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung eingerichtet.

5. Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft

Zur Beratung von Angelegenheiten des Artenschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz der Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft eingerichtet.

6. Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen

Zur Beratung von Angelegenheiten der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes und des Rettungswesens wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen eingerichtet.

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (§ 41 Abs. 3 GO).

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.

V. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2005 - in der Fassung vom 30.09.2016 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 03.11.2020
gez. Dr. Fadavian
Bürgermeister